

ausschlags, an welchem Kreher 1807 im Hospital zu Warschau krank gelegen, erst nach dessen Verabschiedung, also nach einem Zeitraume von 7 Jahren, hervorgetreten sein sollten, sowie auch die Voraussetzung, daß die fragliche Angabe eine ungegründete sei, noch dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinne, daß Kreher in keinem seiner frühern Besuche jenen Umstand erwähnt, vielmehr seine Invalidität nur im Allgemeinen als die Folge der mit genannten Feldzüge dargestellt habe.

Es gehöre der Bittsteller zu der noch vorhandenen nicht unbedeutenden Anzahl verabschiedeter Soldaten aus der frühern Kriegsperiode, die bei ihrer Entlassung keineswegs als Invaliden zu betrachten und denen daher nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen eine Pension nicht zu bewilligen gewesen, die jedoch, weil ihre Gesundheit durch die während der Feldzüge erduldeten Mühseligkeiten aller Art erschüttert worden sei, bei zunehmendem Alter von Krankheit heimgesucht würden, weshalb ihnen das Kriegsministerium von Zeit zu Zeit Unterstützungen gewähre, wie dies auch bei Krehern, der im Jahre 1838 und 1839 jedesmal 3 Thlr. — erhalten, stattgefunden habe.

Die in dieser Mittheilung enthaltene Bemerkung, daß Krehers leidender Zustand der stattgefundenen Unterdrückung eines Hautausschlages nicht wohl beigemessen werden könne, weil es unwahrscheinlich sei, daß die nachtheiligen Folgen hiervon erst nach Krehers Verabschiedung sieben Jahre nach überstandener Krankheit hervorgetreten sein sollten, stimmt zwar nicht mit den Angaben des Petenten überein, welcher alsbald nach seiner Entlassung aus dem Lazarethe die Nachtheile der unterdrückten Krankheit verspürt und von jener Zeit an fortwährend an Mattigkeit, Geschwulst der Füße und Reissen gelitten haben will, dessenungeachtet aber ist nicht anzunehmen, daß derselbe durch die falsche Behandlung dieser Hautkrankheit und eben so wenig durch eine im Jahre 1812 erhaltene Schußwunde im Oberarm Invalid geworden sei; denn wäre dieses der Fall gewesen, so würde er nicht noch bis zum Jahre 1816 haben fortdienen und an den Feldzügen in den Jahren 1809, 1812, 1813, 1814 und 1815 haben Theil nehmen können.

Seine dormalige Erwerbsunfähigkeit kann daher nicht für die unzweifelhafte Folge der unmittelbar im Dienste überkommenen Invalidität betrachtet und ihm nach §. 40 des Gesetzes vom 17. März 1837 unter diesen Umständen ein Gnadengehalt nicht verwilligt werden.

Da ihm aber ein Rechtsanspruch auf Pension überhaupt nicht zusteht, und die geehrte Kammer bei Gelegenheit der Beratungen über ähnliche Unterstützungs Gesuche wiederholt anerkannt hat, daß die Hilfsbedürftigkeit des Petenten für sich allein noch keinen Grund zur Bevornwortung eines Pensionsgesuchs abgeben könne, so hält die Deputation dafür:

„daß das gegenwärtige Gesuch als ungeeignet zur ständischen Bevornwortung abzuweisen, weil es aber an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben sei.“

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat das Gutachten der Deputation vernommen; es geht dahin, die Petition zwar zurückzuweisen, das Gesuch als ein an die Ständeversammlung gerichtetes jedoch an die zweite Kammer annoch zu übergeben, und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Schönberg: Ein zweiter Bericht der vierten Deputation betrifft das Gesuch des Dekonomen Hänel zu

Mühltruff, um Aussetzung von Prämien für gut geleistete Dienste bei der Landwirthschaft, und lautet folgendermaßen:

In einer an die Ständeversammlung, zunächst aber an die zweite Kammer gerichteten und bei dieser bereits berathenen Eingabe des Dekonomen Hänel zu Mühltruff bemerkt derselbe, daß ein immer größerer Mangel an guten Dienstboten, namentlich aber an landwirthschaftlichem Gesinde fühlbar werde und daß, wie er wahrgenommen, weder der bedeutend erhöhte Dienstlohn, noch die humanste Behandlung von Seiten der Dienstherrschaft diesen Mangel zu heben vermöchten.

Petent will die Veranlassung zu diesem Uebelstande in dem Hange nach Vergnügungen und größerer Unabhängigkeit finden, welcher die dienstfähigen Leute bestimme, sich lieber dem Fabrikwesen und der Erlernung von Handwerken zuzuwenden, als in ein Dienstverhältniß zu treten, indem sie auf jene Weise diesem Hange besser nachzuleben vermöchten, als ihnen dies als Dienstboten gestattet sei.

Um nun für die Folge brauchbares Gesinde in größerer Anzahl, als es dormalen vorhanden, für die Landwirthschaft heran zu bilden, schlägt Petent vor, es möge denjenigen Dienstboten, welche 6 bis 12 und mehre Jahre bei einer Herrschaft oder in ein und derselben Wirthschaft ununterbrochen und zufriedenstellend gedient hätten, je nach der Dauer ihrer Dienstzeit eine Gratification aus der Staatskasse und, insofern sich ihre Dienstzeit auf 13 bis 25 Jahre und darüber belaufe, noch überdies eine öffentliche Ehreenauszeichnung von der Staatsregierung ertheilt werden und trägt darauf an, die Ständeversammlung wolle sich bei der Letzteren für die Annahme dieser Vorschläge verwenden.

Die zweite Kammer ist der Ansicht ihrer Deputation beigetreten, daß Geldprämien für lange und treu geleistete Dienste entweder von der Dienstherrschaft selbst, oder von zu diesem Zwecke zu bildenden Vereinen zu gewähren sein dürften und daß es hierzu einer Beihülfe aus Staatskassen nicht bedürfe, daß aber Ehreenauszeichnungen, dafern sie in etwas Anderem als schriftlichen Belobigungen, die ebenfalls von solchen Vereinen ertheilt werden könnten, etwa in einer zu tragenden Abzeichnung bestehen sollten, nicht nur unpassend, sondern auch für Personen von so beschränkten Mitteln, wie es die Dienstboten in der Regel seien, denen vor allen Mittel zur Erleichterung ihres Alters zu wünschen wären, von keinem besonderen Reiz sein würden und hat deshalb das Gesuch des Petenten abgelehnt.

Obgleich nun das, was von der jenseitigen Kammer gegen die Vorschläge des Petenten angeführt worden ist, nicht ganz unbegründet sein und die Auffindung geeigneter Maßregeln zur Heranbildung guter Dienstboten überhaupt zu den schwierigeren Aufgaben gehören dürfte, so glaubt doch die Deputation hierin noch keine Veranlassung zur Abweisung des vom Petenten gestellten Antrags zu finden, sie ist vielmehr der Ansicht, daß der in der gegenwärtigen Eingabe zur Sprache gebrachte Gegenstand volle Beachtung verdiene und daß es deshalb mindestens dem Ermessen der hohen Staatsregierung anheim zu geben sei, ob sie die Ergreifung von Maßregeln gegen den immer fühlbarer werdenden Mangel an brauchbaren guten Dienstboten und namentlich an landwirthschaftlichem Gesinde, welcher, wenn er noch höher steigen sollte, sogar dem Gedeihen der Landwirthschaft Eintrag thun würde, für angemessen und ausführbar halte und empfiehlt daher ihrer geehrten Kammer:

dieselbe wolle, ohne gerade die speciellen Anträge des Peten-